



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 249. (1) ad Nr. ^{4214/2578} St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Veräußerung der, in der Provinz Mähren, Kreise Hradisch, liegenden Religionsfonds-Herrschaft Wellehrad. — Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission wird bekannt gemacht, daß die zunächst der Kreisstadt ungarisch Hradisch liegende Religionsfonds-Herrschaft Wellehrad, so wie sie der Religionsfond gegenwärtig besitzt und genießt, am 9. Mai 1837 Vormittags um neun Uhr in dem k. k. Gouvernements-Gebäude zu Brünn, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung werde veräußert werden. — Zu dieser Herrschaft gehören außer dem Amte Orte Wellehrad noch 18 Ortschaften, nämlich: der Markt Wollschowitz, die Dörfer: Babitz, Batschitz, Domanin, Hutschienowitz, Jassub, Kastellan, Nedakonitz, Orzechau, Temnitz, Tuczap, Traplitz, Tupes, Wajan, Zdechau, und die Dominical-Ansiedlungen Ceranin und Neudorf; mit einer Bevölkerung von 12316 Seelen. Diese Ortschaften sind ganz und so arrondirt, daß kein fremdes Dominium betreten werden darf. — I. Die Bestandtheile und Ertragsrubriken dieser Herrschaft sind: A. An Gebäuden. — 1) Das Kloster oder Schloßgebäude in Wellehrad, dessen mittlerer Theil aus zwei, — die Seitenflügel aber aus einem Stockwerke bestehen, mißt in der Länge 84 — in der Breite 6 Klafter, und ist mit Ziegeln gedeckt. Dabei befindet sich eine Salle à terraine, und im Hofe 6 Wagenschoppen und ein Brunnen. — 2) Das mit Ziegeln gedeckte, ein Stock hohe Conventgebäude, 130 Klafter lang, 6 $\frac{2}{3}$ Klafter breit, worin sich auch 8 Stallungen und 3 kleine Keller, dann eine Wasserleitung befindet. — 3) Ein kleines Wohngebäude im Schloßhofe mit Ziegeldach; darneben ein großer Pferdstall auf 34 Pferde unter Strohdach. — 4) Das größtentheils

schon abgetragene alte Prälaten-Gebäude ohne Dach. — 5) Ein besonderes Wohngebäude für den Waldbereiter. — Die bisher beschriebenen Gebäude werden von einer 506 Klafter langen Mauer umfassen. — 6) Ein Wohngebäude für den Revierförster, unter demselben ein Keller. — 7) Ein kleines Wohngebäude für den Flußhauspächter. — 8) Das Flußhaus sammt Aschenbehältniß und Calcinitrofen. — 9) Ein Heuvorraths-Schoppen bei dem Walde Hay. — 10) Das Bräuhaus, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, nebst der Wohnung für den Kellermeister und Bräumeister, zwei Bierkellern und einer Eisgrube; ferner ein Schafstall und oberhalb ein Schütt- und Malzboden. — Das Bräuhaus wird durch eine unterirdische Wasserleitung mit Wasser versehen. — Hierbei befindet sich auch die Schwein- und Kuhstallung des Bräu- und Kellermeisters, dann die Binderwerkstatt und ein Brettervorraths-Schoppen; im Hofplatze ein Brunnen. — 11) Der große gewölbte Weinkeller 112 Klafter lang, 3 $\frac{1}{3}$ Klafter breit, in welchem 5000 Eimer Wein untergebracht werden können. — 12) Der Wellehrader Meirhof, ein Stockwerk hoch, mit den erforderlichen Wohnungen, Stallungen, Scheuern und Schütthöden und einem Keller; ferner — 13) das Branntweinhaus sammt Maststall, Kälberstall, Wagenschoppen und Drabenwohnung. 14) Im Hofplatz 3 Scheuern, die größere Schafstallung und ein Brunnen. — 15) Ein Obstbörnhaus in dem mit einer 350 Klafter langen Mauer umgebenen Obstgarten. — 16) Der auf einen Brand von 16000 Stück Ziegel eingerichtete Ziegelofen, mit zwei Schoppen. Der Absatz ist ziemlich ergiebig. — 17) Ein Obstbörnhaus im Garten Oberhradeck. 18) Ein Keller unter dem Hause des Franz Jermann. — 19) Das Solla'scher Jägerhaus mit einem Brunnen. 20) Das Buntschier-Jägerhaus. — 21) Die Hutschienitz's Weinpreßbäude. — 22) Das Wirthshaus in Temnitz, mit einem gewölbten Keller. — 23) Das Jägerhaus in Orzechau sammt Keller und

Gärtchen, ist zeitweilig der dortigen Gemeinde zu einer Fiskalschule überlassen. — 24) Ein Weinkeller im Markte Polleschowiz, 18 Klafter lang. — 25) Der Meierhof in Polleschowiz mit den erforderlichen Wohnungen, Stallungen, Scheuern und Schüttböden, ist mit einer 154 Klafter langen Mauer eingeschlossen. — 26) Das Branntweinhaus in Polleschowiz, ein Stockwerk hoch, mit einer Wohnung und einem Mistfalle. — 27) Ein Milch- und Käsefeller daselbst. — 28) Die Drabenswohnung eben dort, mit einem kleinen Keller. — 29) Die vormalige Pressbaude, oberhalb ein Körnerschüttboden. — 30) Der große mit Ziegeln gedeckte Schüttboden außer Polleschowiz aus 4 Stagen und 103 Fenstern bestehend. — 31) Das Jägerhaus in Nedakoniz. — 32) Das Mühlgebäude in Nedakoniz mit Ziegeln gedeckt. Es besteht aus 2 Abtheilungen und 2 Mahlhäusern mit 9 Mehl- und 1 Breingang, nebst Wohnungen für den Müller. — 33) Die Stallungen und Schoppen gegenüber dem Mühlgebäude mit Ziegeldach. — 34) Die sogenannte Gussseite mit 2 Mahlgängen und 1 Stube für Mahlgäste, mit Ziegeln gedeckt. — 35) Die Bretterläge, mit Schindeldach. — 36) Ein Schoppen zur Aufbewahrung der Schnittmaterialien. — 37) Ein gewölbter Keller in Barschiz. — 38) Ein Heuvorrathsschoppen in Hutschienowiz. — 39) Die alte, mit Schindeln gedeckte Kirche außer der Schlossmauer. — 40) Das ehemalige Bindersgebäude aus 2 Abtheilungen. — B. An grundunterthänigen Schuldsigkeiten. a) An Urbarralgaben in W. W. 2940 fl. 38 kr. 3 dr.; b) An Körnerschüttung: 189 Megen Weizen, 209 Megen Gerste; c) an Grundzins der Gemeinden Tupes und Jedkau, für das von der Obrigkeit erhaltende Pflichtholz, 25 Megen Hafer; d) An Unschlitt in natura 250 Pfund; e) an Grundzinswein bei der Gemeinde Orzechau und Lemniz, 50 Eimer 16 $\frac{1}{4}$ Maß; f) an Naturalabgaben von den, dem Robothabolitions-Systeme nicht beigetretenen Anassen bei den Gemeinden Tupes und Barschiz, 35 $\frac{1}{10}$ Hühner und 101 $\frac{1}{4}$ Eier; g) an Erbgrundzinsen von den bei Einführung des Robothabolitions-Systems in das emphyteutische Eigenthum überlassenen Meierhofgründen 3499 fl. 54 kr. 3 dr., und an bedungenen Steuerbeiträgen 561 fl. 35 kr., zusammen in W. W. 4061 fl. 29 kr. 3 dr.; dann an Naturalkörnerschüttung: 27 Megen 31 $\frac{1}{8}$ m. Weizen; 98 Megen 29 $\frac{1}{8}$ m. Korn; 296 Megen 13 $\frac{1}{8}$ m. Gerste; 76 Megen 6 m. Hafer. — Anmerkung, Gegen

den Bezug dieser Steuerbeiträge hat die Obrigkeit bei Ueberlassung dieser Realitäten an die Emphyteuten die Entrichtung der zu jener Zeit bestandenen Steuern für die Zukunft auf sich genommen; da aber seit dem im Jahre 1821 eingeführten Steuerprovisorium die Emphyteuten die Steuern unmittelbar selbst berichtigen müssen, so ist es Pflicht der Obrigkeit, den Emphyteuten dafür die gebührende Entschädigung zu leisten, und sich mit denselben hierüber auszugleichen. — Insbesondere wird mit den Neuhofer Emphyteuten die Ausgleichung über das Rechtsverhältniß ihrer Steuerverpflichtung, und die Abrechnung über ihre Zins- und Steuer Rückstände für das Vergangene, und für die weitere Zeit, während welcher diese Herrschaft Eigenthum des Religionsfondes verbleibt, von Seite dieses Fondes gepflogen werden; dagegen wird die Art und Weise der Ausgleichung vom Tage der Uebergabe der verkauften Herrschaften an den Käufer ausschließlich dem Letzteren vorbehalten. — h) An Roboth: In Folge der allgemeinen angeordneten Einführung des Robothabolitions-Systems ist zwar die Robothabolition auch mit den Unterthanen dieser Herrschaft behandelt, und es ist sich auch nach den dießfälligen Contracts-Bedingnissen bisher mit Ausschluß jener weniger Unterthanen in den Gemeinden Tupes und Orzechau, welche derselben gar nicht beigetreten sind, dann der drei Gemeinden Tuczaj, Jedkau und Barschiz, welche die Leistung der im §. 7 des Abolitions-Contractes besonders vorbehaltenen Lohnarbeiten verweigern, und worüber auch eine Verhandlung im Zuge ist, benommen worden. Allein der Abolitions-Contract ist noch nicht zur vollständigen Ausfertigung gelangt, und ermangelt noch der allerhöchsten Bestätigung Sr. Majestät. — Nach diesem Contract, und dem Bestimmungs-buche über die unterthänigen Schuldsigkeiten haben die Unterthanen zu entrichten: — Item. An Robothrelution in Wiener-Währung 8297 fl. 53 kr., worunter jedoch auch folgende Lohnfuhrer und Leistungen begriffen sind, welche von bestimmten Gemeinden gegen Abrechnung des Relutionsbetrages in natura zu verrichten schuldig sind, und nur im Nichtbedürfnis-falle der Obrigkeit in beigesetzten Preisen zu reluiren kommen, als: a) beim Ackern und Eggen, dann Getreid- und Heueinführen pr. Tag à 36 kr., 490 Tage; b) an zweispännigen Material-Fuhren pr. Tag à 36 kr., 408 Tage; c) an Brennholz-Fuhren nach Wellshrad sammt Aufklasterung pr. Tag à 42 kr., 488

Tage; d) an Holzschlägen sammt Aufklafte-
 rung pr. Klasten à 15 kr., 640 Tage; e) zum
 Holzfällen und Waldwegbessern pr. Tag à 10
 kr., 186 Tage; f) beim Getreide-Schnitt pr.
 Tag à 15 kr., 687 Tage. — 2tens. Außers
 dem haben die Untertanen zu Folge des §. 7
 des Robotabolitions-Contractes auch jene Ar-
 beiten, welche die Obrigkeit in Zukunft noch
 bedürfen sollte, derselben auf ihr allmähliges
 Begehren, jedoch ohne Hemmung ihres Wirth-
 schaftsbetriebes nach folgenden festgesetzten Lohn-
 arbeitspreisen zu leisten, und zwar: vom 1. Oc-
 tober bis letzten Februar gegen 7 kr. pr. Tag;
 vom 1. März bis letzten Juni gegen 10 kr. pr.
 Tag; vom 1. Juli bis letzten Sept. gegen 15 kr.
 pr. Tag. — 3tens. Ferners hat jeder Inmann
 jährlich 1 fl. Robotgeld zu zahlen. — 4tens.
 Die Naturalrobot von den der Abolition nicht
 beigetretenen Untertanen in den Gemeinden
 Orzechau und Tupes beträgt 1638 Handtage.
 — 5tens. Die Handrobotschuldigkeit von den
 robotpflichtigen Häusern beträgt 11869 Tage.
 — Hiervon haben aber mehrere Untertanen
 ihre Robot bis zur eintretenden Besitzverän-
 derung, und zwar zusammen 208 Tage, im
 Gelde relativ um jährliche 19 fl. 20 kr. W.
 W. und 52 kr. E. M.; i) an emphyteutischen
 Zinlungen für verkaufte folgende obrigkeitliche
 Realitäten, als: für Mahlmühlen, Wirths-
 häuser, Schmieden, Schlossereien, Bretter-
 sägen, Dchlpresen, Fleischbänke, Abdeckereien,
 obrigkeitliche Häusel, Weinkeller, Pressbauden,
 Scheuern, Schoppen und Kellern, zusammen
 in Wiener-Währung 1226 fl. 14 kr., und 31
 Maß Hanföhl; k) an Zinsen von fremden Ver-
 schäften 54 fl. 17 kr. W. W.; l) an Robot-
 relution von unbehausten Professionisten 11 fl.
 E. M. — C. An Mietzinsen. 1) Für
 vermietete herrschaftliche Gebäude 10 fl. E. M.,
 8 fl. W. W.; 2) für vermietete Behältnisse
 12 fl. 3 kr. E. M., 40 fl. 59 kr. W. W.; 3)
 Zins für Kramladen-Concession 2 fl. E. M.;
 4) an bedungener Haussteuer 4 fl. 20 kr. E.
 M. — D. Meierhöfe. a) der Meierhof
 in Wellehrad; b) der Meierhof in Pollescho-
 witz. — Die in eigener Bewirthschaftung ste-
 henden Grundstücke betragen: a) bei Welle-
 hrad an Aeckern 586 Mezen 25 Maßl, an
 Gärten 89 Mezen 12 Maßl, an Wiesen 200
 Mezen 18 Maßl; b) bei Polleschowitz an Ae-
 ckern 359 Mezen $\frac{3}{8}$ Maßl, an Wiesen 80
 Mezen $\frac{2}{8}$ Maßl. — Die in Verpachtung
 stehenden Grundstücke: a) bei Wellehrad an
 Aeckern 392 Mezen $\frac{2}{8}$ Maßl, an Gärten

8 Mezen $\frac{1}{8}$ Maßl, an Wiesen 29 Mezen
 17 Maßl; b) bei Polleschowitz an Aeckern 395
 Mezen 4 Maßl, an Gärten 11 Mezen $\frac{2}{8}$
 Maßl, an Weingärten 62 Mezen 7 Maßl,
 an Wiesen 22 Mezen $\frac{1}{8}$ Maßl. — Für die
 verpachteten Grundstücke beträgt der dormalige
 Pachtzins: für Aecker 3080 fl. 22 kr. E. M.,
 für Gärten 83 fl. 10 kr. E. M., für Wiesen
 113 fl. 21 kr. E. M., für Weingärten 217 fl.
 45 kr. E. M.; c) der obrigkeitliche Viehstand
 besteht dormal auf beiden Meierhöfen aus:
 47 Melk-Rühen, 3 Stieren, 11 Kalbinnen,
 13 abgesetzten Kälbern, 6 Zugpferden, 6 Och-
 sen, 838 Schafen, Stöhren, Hammeln und
 Lämmern; d) die Milchnutzung ist dormal ver-
 pachtet, in der Art, daß der Pächter für jede
 Melkkuh bei dem Wellehrader Meierhose 77
 Pfund Schmalz, bei dem Polleschowitzer Meier-
 hofe 69 $\frac{1}{4}$ Pfund Schmalz als Zins jährlich
 zu entrichten hat: Dieses Schmalz ist aber
 vom Pächter nicht in natura zu geben, sondern
 nach den monatlichen Durchschnittspreisen der
 Stadt Brünn im Gelde zu bezahlen; e) Steuer-
 vergütung für verpachtete Grundstücke 19 fl.
 9 $\frac{3}{4}$ kr. E. M. — E. Waldungen. Diese
 betragen nach den geometrischen Vermessungs-
 Tabellen vom Jahre 1802, 3566 Joch 1164
 Quadrat-Klasten, und sind in vier Reviere
 und ein Gehög eingetheilt, wovon drei Reviere
 nach ordentlichen Stallungen und Schlägen
 forstmäßig regulirt sind. — Nach der Wälder-
 Abschätzungstabelle beträgt der einjährige Holz-
 ertrag 3638 $\frac{23}{32}$ Klasten hartes Holz, und
 1267 $\frac{24}{32}$ Klasten weiches Holz. — Zufolge
 des Abholungs-Ausweises sind in den zehn
 Anschlagjahren von 1826 bis 1835 geschlagen
 und erzeugt worden 41294 Klasten hartes Holz,
 11013 Klasten weiches Holz, im Geldebetrage
 pr. 177638 fl. 56 $\frac{2}{4}$ kr. W. W. — Neben
 dem besteht eine Hutweide bei dem Walde Bu-
 saczowa von 21 Joch 188 Quadrat-Klasten, des-
 ren Eigenthum aber von der Gemeinde Trap-
 litz in Anspruch genommen wird, worüber die
 Verhandlung im Zuge ist. — An Weidezins
 von den Wellehrader Insassen hat jährlich ein-
 zugehen 9 fl. 48 kr. E. M.; ferners hat die
 Obrigkeit das Recht in den, den Gemeinden
 Redakonitz und Kasselan gehörigen Waldun-
 den, die Holzung für die Redakonitzer Mahl-
 mühle und den Polleschowitzer Ziegelföfen gegen
 verhältnismäßigen Steuerbeitrag vornehmen
 zu lassen, und den Kasselaner Gemeindwald,
 wenn darin zuwider der ursprünglichen Begab-
 niß ein Mißbrauch geschieht, zu retrahiren. —

Endlich fallen der Obrigkeit aus dem Posseschowitzzer Gemeindefalde jährlich durch Lösung zwei Holzstrickeln anheim. — F. Bräu- und Branntweinhäuser. In dem, mit allen Erfordernissen eingerichteten Bräuhaus zu Wellehrad können auf einen Guß 24 Faß und 1 Eimer Bier erzeugt werden; dormal werden nur 12 Faß 20 Maß gebräut. — Die obrigkeitlichen Schänker sind zur Bierabnahme verpflichtet; jeder Schänker erhält 40 kr. pr. Faß als Schanklohn, und hat dagegen 12 kr. Schrutka, und 3 kr. Einschreibgeld pr. Faß zu bezahlen. — Die Gemeinden sind nach dem Roboth-Abolitions-Contracte verbunden, das Bier in die Schankhäuser gegen einen bemessenen Lohn theils zu 24 kr., theils zu 30 kr., theils zu 36 kr. pr. Faß zu verföhren. — Das Branntweinhäus in Wellehrad ist mit zwei Maschinenkesseln und den sonstigen Erfordernissen eingerichtet, und es kann noch ein dritter Kessel angebracht werden. — Das Bräu- und Branntweinhäus ist dormal zusammen um 1900 fl. E. M. verpachtet, der Pacht geht mit 30. April 1837 zu Ende. — Das Branntweinhäus in Posseschowitz mit einem Kessel und gewölbtem Maststade ist dormal bis Ende October 1836 um 684 fl. E. M. verpachtet. — G. Schankhäuser. Für das Wirthshaus in Temniz, für den Wein- und Bierauschank in Huschtienowitz, und für den Schank in der Gemeinde Jallub geht ein Pachtzins ein pr. 71 fl. E. M. und 2 fl. W. W. — Die Obrigkeit hat übrigens das Recht, ihre Weine an die Wirthshäuser in Wellehrad, Babiß, Zeronin, Nedakoniz und Temniz, dann an die Schankpächter zu Jallub und Huschtienowitz gegen bestimmten Schanklohn à 3 kr., und Fuhrlohn à 4 kr. 1/3 dr., 6 kr. und 36 kr. pr. Eimer vorzuliegen. — H. Mahlmühle und Brettersäge in Nedakoniz, ist bis Ende October 1837 verpachtet um 1262 fl. E. M. und 4 fl. 30 kr. W. W., und eine Körnerschüttung von 400 Meßen Korn und 200 Meßen Gerste. — I. Die Pottaschensiedererei in Wellehrad ist bis Ende October 1836 verpachtet um 67 fl. E. M. und 2 fl. W. W. — K. Flußfischerei. In den Gewässern bei Nedakoniz, Kastellan, Babiß und Huschtienowitz, wofür dormal bis Ende October 1837 ein Pachtzins eingeht pr. 68 fl. 15 kr. E. M. — L. Jagdbarkeiten. Die Obrigkeit ist im Besitze der hohen, niedern, und der Feldjagdbarkeit auf der ganzen Herrschaft, wovon das Neuhäuser, Wellehrader, Gallascher und Nedakonizer Revier in eigener Regie steht.

— Für die bis Ende October 1837 verpachteten, größtentheils in Feldjagdbarkeiten bestehenden Abtheilungen geht ein Pachtzins ein pr. 159 fl. E. M. — Die Untertanen sind nach dem Roboth-Abolitions-Contracte verbunden, nach der Eigenschaft ihrer Ansässigkeit einen oder zwei Jagdtreiber unentgeltlich zu stellen. — M. Laudemien und Taxen. Die gesetzlichen Taxen für die Ausübung des Justiz- und des adelichen Richteramtes und für die Grundbuchführung. Die Justizverwaltung wird dormal vom Magistrate Hradisch gegen Bezug der Taxen und einer mäßigen Bestallung besorgt. — Das Laudemium von den, demselben unterliegenden unterthänigen Realitäten bei Besitzveränderungen theils mit 5, theils mit 6 2/3, und theils mit 10 Perz. — N. Getreidzehende. Die Untertanen haben den Getreidzehent von den fünf Hauptfrucht-Gattungen, Weizen, Korn, Gerste, Hafer und Hirse, auf dem Felde zu entrichten, und zwar: mit der zehnten Garbe von den zehentpflichtigen Grundstücken bei 10 Gemeinden; mit der fünften Garbe bei 3 Gemeinden; mit der dritten Garbe von einem Acker in Nedakoniz. — Diese Getreidzehende haben nach einem zehnjährigen Durchschnitte einen Jahresertrag abgeworfen, von: 92 Schober 47 Garben Weizen; 176 Schober 17 Garben Korn; 71 Schober 25 Garben Gerste; 36 Schober 19 Garben Hafer; 9 Schober 6 Garben Hirse. — Nebstdem hat an fixtem Getreidzehent einzugehen, bei den Gemeinden Jallub und Trapliz: 18 Schober 39 1/2 Garben Weizen; 18 Schober 39 1/2 Garben Korn; 15 Schober 5 Garben Hafer. — O. Bergrecht und Weingehende. An Bergrecht sind von 1259 Aeteln 3 Viertel Weingärten theils zu 5, theils zu 10 Maß vom Aetel zu entrichten, 160 Eimer 21 1/4 Maß. — Nebstdem bezieht die Obrigkeit von eben diesen Weingärten den, in der zehnten Maß des gefesteten Weines bestehenden Weingehent. — Nach dem Roboth-Abolitions-Contracte (welcher, aber wie bereits bemerkt worden, noch nicht vollständig abgeschlossen worden ist), sind die zehentbaren Gemeinden verpflichtet, den Getreid- und Weingehent der Obrigkeit gegen die im Contracte und Bestimmungsbuche bemessenen Bier- und Geldbelohnungen zuzuföhren. — P. Patronatsrechte. Der Obrigkeit steht das Patronatsrecht zu über die Pfarreien zu Jallub, Barschiz und Posseschowitz, und über die Schulen zu Jallub, Barschiz, Posseschowitz, Nedakoniz,

Zdechau und Orzechau; wogegen die Obrigkeit auch die damit verbundenen Lasten zu tragen hat. — Q. Steuerbeiträge. Der unterthänige Contributionsfond hat an die Obrigkeit für den Steuereinnahmer beizutragen 25 fl. E. M. — II. Lasten der Herrschaft.

a) Die von der Obrigkeit für ihre Realitäten und Nutzungen zu entrichtende Grundsteuer sammt Zuschuß beträgt dormal 1963 fl. 41 $\frac{1}{4}$ fr. E. M.; b) die Urbairialsteuer sammt Zuschuß 4740 fl. 50 fr. E. M.; c) die Haussteuer 121 fl. 20 fr. E. M.; d) die Erwerbsteuer von der Ziegelei 4 fl. E. M.; e) die Verzehrungssteuer pro anno 1836 473 fl. 20 fr.; f) die Schubakungskosten-Vergütung 10 fl. 55 $\frac{3}{4}$ fr. E. M.; g) Grundsteuer sammt Zuschuß an die Herrschaft Bisen; von der obrigkeitlichen Wiese daselbst 13 fl. 40 $\frac{1}{4}$ fr. E. M.; h) Zins für diese Wiese 8 fl. W. W.; i) Grundsteuer-Vergütung an die Hausbesitzerin Nr. 3, 41 $\frac{3}{4}$ fr. E. M.; k) für die von den Obrigkeiten Wellehrad und Buchlowitz eingezogenen vormaligen Gemeinewaldungen der Gemeinden Tupes und Zdechau mit 1191 $\frac{3}{4}$ Mezen Area muß diesen Gemeinden jährlich verabfolgt werden:

1) Jedem Halbjährer 10, und jedem Popseder 5 Klafter weiches Brennholz. — 2) Das für die Bedachung ihrer Gebäude nöthige Bauholz. — 3) Das Holzerforderniß für ihr Wirthschaftsgeräthe. — 4) Auch wurde ihnen eine Strecke von 100 Mezen zur Weide angewiesen. — Zu diesem Holz, und Weide-Ausmaß hat die Herrschaft Buchlowitz mit 5 Theilen, und die Herrschaft Wellehrad mit 1 Theil zu concurriren. — Das Holz haben die Gemeinden selbst zu fällen und zu führen. — Die Obrigkeit Wellehrad bezieht für diese Holzabgabe die vorne sub B c) aufgeführten 25 Mezen Hafer jährlich. — l) Die Obrigkeit hat das zur Beheizung der Schulen erforderliche harte Brennholz abzugeben, und zwar: 8 $\frac{1}{2}$ Klafter gegen Vergütung des halben Werthes aus dem Religionsfonde, 35 $\frac{1}{2}$ Klafter unentgeltlich; m) auf Stiftungen und fromme Werke jährlich 64 fl. E. M.; n) auf Unterhaltung der Schullehrer 44 fl. 40 fr. W. W.; o) Richterlöhningen 306 fl. W. W.; p) den Kirchendienern 32 fl. 42 $\frac{3}{4}$ fr. W. W.; q) dem Barschitzer Pfarrer 14 fl. 48 fr. W. W.; r) dem Polatschowitzer Pfarrer 16 fl. W. W. und 5 Faß Bier; s) dem Galluber Pfarrer in natura 3 Mezen Weizen, 6 Mezen Korn, 1 Mezen Ruchelspeis, 2 Faß Bier. — Der Ausrufpreis dieser Herrschaft beträgt 341762 fl. 45 $\frac{1}{3}$ fr. Conventions-Münze, das ist: Drei

malhundert Ein und Bierzigtausend Siebenhundert Sechzig zwei Gulden 45 $\frac{1}{3}$ fr. Conventions-Münze. — Die wesentlichen Verkaufsbedingnisse sind folgende: 1)ens. Zur Licitation wird, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hiesiges Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, im Falle der Ersehung der Herrschaft die allerhöchst bewilligte Rücksicht der Landtafelfähigkeit in Hinsicht dieser Herrschaft für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, zu statten. — 2)ens. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufpreises, somit 34176 fl. 16 $\frac{1}{2}$ fr. Conventions-Münze, entweder bei der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cours-mäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. — Zur Erleichterung jener Kaufslustigen, welche wegen großer Entfernung, oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in gegenwärtiger Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und auf eine bestimmte, zugleich durch Buchstaben und Zahlen ausgedrückte Summe in Conventions-Münze lauten, indem Offerte, welche die obigen Angaben nicht enthalten, oder welche bloß auf Procente, oder auf eine bestimmte Summe über den bei der mündlichen Licitation erzielten Bestboth lauten, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginnen der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10 % Badium des Ausrufpreises belegt seyn, welches im baren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien

öffentlichen Obligationen nach ihrem Course berechnet, oder in einem von der Kammerprocuratur geprüften, und nach §. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsbacte zu bestehen hat; und d) mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wiesfern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — 3ten. Wenn jemand bei der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. — 4ten. Der Ersterher der Herrschaft hat das Drittheil des Kaufschillings binnen 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes — und zwar noch vor der Uebergabe der Herrschaft in die Verwaltung des Käufers — zu berichtigen, die verbleibenden zwei Drittheile kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventions-Münze in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet, wo die Zahlung des ersten Drittheils der Kaufsumme erfolgte, mit fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen. — 5ten. Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rückwärts nach bereits abgeschlossener Licitation werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Beschreibung der Herrschaft, und den zur Würdigung des Ertrages dienenden Ausweisen bei der k. k. mähr. schles. Cameral-Gefällen-Verwaltung eingesehen werden. — Auch steht

es jedem Kauflustigen frei, die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen. — Uebrigens befindet sich eine Abschrift der Herrschaftsbeschreibung und der Licitations-Bedingnisse bei der k. k. nied. österr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission in Wien, woselbst sie von jedem Kauflustigen eingesehen werden können. — Brunn am 1. Februar 1837. — Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Aloys Graf v. Ugarde,
Gouverneur von Mähren und Schlessien.
Anton Schöfer,
k. k. mähr. schles. Subernialrath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 265. (3) ad Nr. 2381/379
Nr. 1711.

Der bei der Slavonischen Armenfondsherrschaft Landpreis befindliche Getreidevorrath, bestehend: in 118 nied. österr. Megen Weizen; in 160 nied. österr. Megen Korn; in 90 nied. österr. Megen Gerste; in 580 nied. österr. Megen Hafer; in 70 nied. österr. Megen Heiden, und in 100 nied. österr. Megen Hirse, wird am 30. März licitando verkauft werden. Wozu die Kauflustigen vorgeladen werden. — K. K. Kreisamt Neustadt am 21. Febr. 1837.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 283. (2) Nr. 1503.
E d i c t.

Zur Veräußerung des zum Augustin Baron Zois'schen Verlasse gehörigen Transfers, Nr. 734, ddo. 31. September 1812, pr. 3902 Francs 80 Cent., oder 1509 fl. 17³/₄ fr., und der Rescription, Nr. 15, ddo. 24 November 1812, pr. 500 Francs, oder 193 fl. 21²/₄ fr., im Licitationswege, wird hiemit die Tagsatzung auf den 13. k. M. Vormittags um 12 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet. — Dessen die Kauflustigen, des Erscheinens wegen, mit dem Erinnern verständigt werden, daß die Licitationsbedingungen in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden können.

Laibach am 25. Februar 1837.

Aemthliche Verlautbarungen.

3. 267. (3)
V e r l a u t b a r u n g.
Durch Beförderung des Schulgehülfen an der Hauptschule zu Idria, Joseph Eschen, ist diese Schulgehülfsstelle, mit dem Gehalte von

täglichen 24 Kr. E. M., und einer jährlichen Remuneration; Zugabe von 60 fl. E. M., in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich für diese Stelle geeignet glauben, und sie zu erhalten wünschen, haben ihre auf einen Stämpelbogen von 6 Kr., durchaus eigenhändig geschriebenen, und an das wohldöbliche k. k. Bergoberamt und Berggericht in Klagenfurt stylisirten Gesuche längstens bis zum 10. April d. J. bei diesem

Consistorium einzureichen, und sich mit beigeliegten glaubwürdigen und gestämpelten Documenten über ihr Alter und Vaterland, ihren Stand und ihre Gesundheit, über ihre bisherigen Privat- und öffentlichen Anstellungen, ihre Sprach- und andere Kenntnisse, endlich über ihre Moralität und mit dem Lehrfähigkeitszeugnisse auszuweisen.

Vom fürstbischöflichen Consistorium Kaisach den 27. Februar 1837.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 271. (3) Nr. 154.
Straßen = Licitations = Kundmachung.

Im k. k. Straßenbau-Commissariate Adelsberg werden in Folge löblicher k. k. Landesbau-

Directions = Verordnung ddo. 21. Februar 1837, Z. 466, die im Laufe des Baujahres 1837 in Ausführung zu bringenden Kunstbauten in den angewiesenen Orten und Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr, im Licitationswege hintangegeben.

Straße	Licitations =		Nr. der Säule, oder Benennung der Baustelle	Geldbetrag				Zusammen	
	Ort und Bezirks-Obrigkeit	Tag und Monat		Zimmermanns		Maurers-			
				Arbeit	Materiale	fl.	kr.	fl.	kr.
Triester	Oberlaibach, Bezirks-Obrigk. Freudenthal	18. März	Nr. 4 bis 8	—	—	5814	28 1/4	5814	28 1/4
"	Unter-Planina, Bez. Obrigl. Haasberg	17. "	" 9 bis 12	—	—	5034	2	5034	2
"	Adelsberg, Bezirks-Obrigk. Adelsberg	16. "	" 14 bis 17	133	30 2/3	2851	11	2984	41 2/3
"	Senofetsch, Bezirks-Obrigk. Senofetsch	21. "	Nr. 18	—	—	886	24	886	24
Görzer	Wippach, Bezirks-Obrigk. Wippach	22. "	Nr. 0 bis 5	—	—	2637	38	2637	38
"	Hubelbach		St. Veith	—	—	—	—	1600	56
"	St. Veith			—	—	—	—	2404	26 3/4
Fiumaner	Sagurie, Bezirks-Obrigk. Prem	20. "	Nr. 1 bis 8	40	6	2897	10	2937	16

Anmerkung. Die Versteigerungen für die Straßenerhaltungsarbeiten werden objectenweise vorgenommen, und nur allein bei der Bezirksobrigkeit Adelsberg, und Prem werden die Zimmermanns- und Maurerarbeiten sammt Materiale zusammen genommen neuerdings; die Regulirung des Hubelbaches aber, so wie auch die Herstellung einer neuen Brücke zu St. Veith soaleich im Ganzen ausgeboten, und die betreffenden Herstellungen denjenigen überlassen werden, die solche um einen genügenden Anboth übernehmen. — Jeder Licitant hat vor Anfang der Licitation der Commission das

5 perzentige Vadium des Fiscalpreises, entweder im Baren, oder in Staatsobligationen die zu dem börsemäßigen Course angenommen werden, zu erlegen. — Das Vadium des Erstehers wird von demselben dem 14. J. der Versteigerungs-Bedingnisse gemäß von 5 auf 10 % zu ergänzen seyn, und dieser Betrag sodann als Caution zu dienen haben. Allen jenen, die nicht Bestbieter geblieben sind, werden die erlegten Vadium gleich nach erfolgter Licitation zurückgestellt werden. — Zur Erleichterung jener Erstehungskandidaten, welche wegen großer Entfernung, oder wegen andern Ursachen bei

der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich mitlicitiren wollen, wird gestattet, vor dem Beginn der Licitations-Verhandlung schriftlich versiegelte Offerte der Licitations-Commission zu übergeben, diese Offerte müssen aber: a) das der Versteigerung ausgelegte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in der Randmachung angegeben ist, gehörig bezeichnen, und einen bestimmten, zugleich durch Buchstaben und Zahlen ausgedrückten Anboth enthalten, indem Offerte, welche die obige Angabe nicht enthalten, oder welche bloß auf Perzente, oder auf eine bestimmte Summe, bezüglich auf den, bei der mündlichen Licitation oder durch andere Offerte erzielten Bestboth lauten, nicht werden berücksichtigt werden. — b) In demselben muß der Offerent sich über den Erlag des 5 perzentigen Badiums von dem offerirten Geldbetrage an eine öffentliche Cassa mittelst Vorlage der Amtsquittung ausweisen, oder dieses Badium in das Offert einschließen, dieses in einem bestimmten Geldbetrage angeben und zugleich ausdrücklich anführen, daß der Offerent sich allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginn der Versteigerung vorgelesen werden, und endlich — c) muß das Offert mit dem Tauf- und Familien-Namen, dann dem Charakter und dem Wohnorte des Offerenten unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlichen Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem solchen Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Licitationsprotocoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether; wofern aber mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, demjenigen der Vorzug eingeräumt, welcher der Licitations-Commission früher eingehändigt worden ist, zu welchem Behufe die Offerte in der Reihenfolge, als sie der Licitations-Commission übergeben wurden, auch mit der laufenden Nummer bezeichnet werden. — Die dießfälligen Licitationsbedingungen und Baudevise sind bei den obbenannten Bezirksobrigkeiten, bei den betreffenden Straßens-Assistenten und dem gefertigten Straßens-Commissariat einzusehen. — K. K. Straßens-Commissariat Adelsberg am 25. Februar 1837.

Z. 270. (3)

Straßen = Licitations = Verlautbarung.

Die löbliche k. k. Landesbau-Direction hat mit Verordnung vom 14./17. Jänner l. J., Zahl 34, in Folge hohen Subernial-Decretes vom 10. December v. J., Zahl 28464, die Umlegung eines Theils der Wiener Haupt-Commerzial-Straße im Orte Ischernnusch, im Licitationswege auszuführen angeordnet. — Dem zu Folge wird die Minuendo-Versteigerung der neu herzustellen Straßens- und Straßenbahn-Construction, bestehend in Erdaushebungen und Aufdämmungen, dann Erbauung einer gewölbten Brücke und Straßenbahn-Construction, in einem Gesamtbetrage von 6302 fl. 27 kr., am 13. März l. J. in dem Amtlocale der löblichen Bezirksobrigkeit Umgebung Laibach, Morgens von 9 bis 12 Uhr Statt haben, wovon alle Bau- und Unternehmungslustigen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß sowohl die Licitationsbedingungen, als auch die detaillierte Baudevise bei der genannten löblichen Bezirksobrigkeit, und bei diesem Straßens-Commissariate täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, dann, daß der Erlag des Badiums mit 5 % für jeden Licitanten, die Leistung der Caution hingegen mit 10 % für den Ersteher unerschütterlich ist, und endlich, daß schriftliche Offerte nur vor Beginn der Licitations-Verhandlungen angenommen, später einlangende aber nicht beachtet, und somit rückgewiesen werden. — Kaiserliches Königlich-Commissariat Laibach am 27. Februar 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 281. (1)

Nr. 322.

G d i e t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird dem abwesenden und unbekannt wo befindlichen Barthelmä Lauritsch von Nadles, dieses Bezirkes bekannt gegeben, daß man ihm zur Vertretung über die vom Hrn. Marcello de Tamer, Grundbuchsführer zu Schneeberg, gegen ihn auf Erfüllung eines Vertrages angestrengte Klage, de prä. 26. Februar 1837, Z. 322, einen Curator absentis in der Person des Albert Pianzki von Kosarsche, aufgestellt habe. Er hat sogleich sogleich längstens bis zu der in dieser Rechtsfache auf den 20. Mai 1837 Vormittags 9 Uhr bestimmten Verhandlungstagung seine allfälligen Behelfe zur Vertretung seinem Curator an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter diesem Gerichte namhaft zu machen oder selbst zu gedachter Tagung zu erscheinen, als widrigens alle Handlungen dieses Curators gegen ihn rechtswirksam seyn sollen. Bezirksgericht Schneeberg den 25. Febr. 1837.